

Reglement über die Tourismusförderungstaxe der Gemeinde Bürchen

Gestützt auf das kantonale Gesetz über den Tourismus vom 9. Februar 1996 erlässt die Gemeinde Bürchen folgendes Reglement zu Förderung des Tourismus:

Art. 1 Zweck

- 1) Gemäss Art. 27 bis 30 des Tourismusgesetzes des Kantons Wallis wird mit diesem Reglement die Tourismusförderungstaxe eingeführt, mit dem allgemeinen Zweck, den Tourismus in Bürchen zu fördern. Die Mittel werden der Bürchen Tourismus für touristische Vermarktung und die Qualitätsförderung vor Ort zur Verfügung gestellt.

Art. 2 Zuständigkeit

- 1) Für das Inkasso ist die Gemeinde Bürchen zuständig. Die Taxe wird einmal jährlich in Rechnung gestellt.
- 2) Die Gemeinde kann das Inkasso der zuständigen Tourismusorganisation übertragen.

Art. 3 Dauer und Revision

- 1) Die festgelegten Grundbeiträge und Beitragssätze sind auf unbestimmte Zeit gültig.
- 2) Die im Reglement festgelegten Ansätze entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise zum Zeitpunkt der Homologation (=100 %). Verändert sich der Landesindex um mehr als 10 %, wird eine teuerungsbedingte Anpassung durch den Gemeinderat vorgenommen.
- 3) Revisionen des Reglements und Veränderungen der Beitragssätze sind beim Gemeinderat zu beantragen und werden von der Urversammlung entschieden.

Art. 4 Abgabesubjekt und Geltungsbereich

- 1) Taxpflichtig sind die Tourismusnutznießer, d.h. juristische Personen und selbständigerwerbende natürliche Personen aller Branchen, die im Haupt- oder Nebenerwerb, direkt oder indirekt vom Tourismus profitieren sowie Vermieter von Ferienwohnungen.
- 2) Wer eine Tätigkeit im Nebenerwerb ausübt, ist nur für diesen Bereich taxpflichtig.
- 3) Die Taxpflicht erstreckt sich auf Tourismusinteressenten, die in der Gemeinde kraft persönlicher oder wirtschaftlicher Zugehörigkeit unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtig sind (Art. 2 und 3 bzw. 73 und 74 StG). Taxpflichtig sind namentlich auch Unternehmungen mit Hauptsitz ausserhalb der Gemeinde für ihre ortsansässigen Betriebsstätten (Art. 3 Abs. 2 bzw. 74 Abs. 3 StG) sowie Vermieter von Ferienwohnungen auf dem Gemeindegebiet mit auswärtigem Wohnsitz.

Art. 5 Ausnahmen

- 1) Von der Taxpflicht ausgenommen sind:
 - a) Personen, die gestützt auf Art. 79 StG steuerbefreit sind;
 - b) Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, die keine touristischen Leistungen erbringen.

Art. 6 Abgabeobjekt

- 1) Gegenstand der Taxe ist der direkte oder indirekte Nutzen für alle Personen aus der Tourismusförderung.
- 2) Die Höhe der jährlichen Taxe wird durch folgende Faktoren bestimmt:
 - a) Anzahl Arbeitsplätze
 - b) Wertschöpfung der Arbeitsplätze
 - c) Grad der Tourismusabhängigkeit

Die Taxe berechnet sich nach der Formel:

$\text{Grundbetrag nach Wertschöpfung} \times \text{Arbeitsplätze} \times \text{Abhängigkeitsfaktor} = \text{Taxe}$

Die Grundbeiträge und Abhängigkeitsfaktoren richten sich nach folgender Tabelle:

	Hohe Abhängigkeit Faktor 1.0	Mittlere Abhängigkeit Faktor 0.6	Tiefe Abhängigkeit Faktor 0.3
Hohe Wertschöpfung CHF 1'000.-	Touristische Transportanlage Immobilienbranche Liegenschaftsbewirtschaftung	Anwalt, Notar Apotheke Arzt, Tierarzt, Zahnarzt Architekt Geometer, Ingenieur Elektrizitätswerk Kraftwerk Bauhauptgewerbe Baunebengewerbe Gewerbe allgemein Bank, Versicherung	Fahrschule Therapeuten Meditation
Mittlere Wertschöpfung CHF 500.-	Bergführer Ski- und Sportlehrer Ski- und Sportschule Sportgeschäfte	Bäckerei Metzgerei Kellerei, Brauerei Coiffeur, Massage Grosshandel Reinigungsdienst Wäscherei	
Tiefe Wertschöpfung CHF 300.-	Restaurant Tea Room, Café Hotel Pension Reisebüro	Detailhandel Garage, Tankstelle Lebensmittelgeschäft Taxi, Personentransport	

- 3) Betriebe, die in dieser Tabelle nicht erwähnt sind, werden durch die Veranlagungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen eingeordnet.
- 4) Bürchen Tourismus wird beauftragt, auch mit weiteren mit diesem Reglement nicht belangbaren Nutzniessern des Tourismus freiwillige Beitragsvereinbarungen zu treffen.
- 5) Als Arbeitsplatz gilt eine Jahresvollzeitstelle. Teilzeit- und Saisonstellen sind auf volle Jahresstellen umzurechnen. Lehrstellen werden nicht angerechnet.
- 6) Betriebsführer von Gruppenunterkünften (Massenlager und ähnliche Betriebe) entrichten jährlich eine Pauschale von CHF 25.- pro Bett.
- 7) Betriebsführer von Campingplätzen entrichten pro konzessionierten Standplatz eine jährliche Pauschale von CHF 25.-.

Art. 7 Jahrespauschale für Ferienwohnungen

- 1) Die Jahrespauschale wird je Objekt und abgestuft nach dessen Grösse erhoben.
- 2) Die Tourismusförderungstaxe beträgt:
 - a) für Wohnungen bis und mit 1.5 Zimmer: CHF 20.—
 - b) für Wohnungen bis und mit 2.5 Zimmer: CHF 40.—
 - c) für Wohnungen bis und mit 3.5 Zimmer: CHF 60.—
 - d) für Wohnungen bis und mit 4.5 Zimmer: CHF 80.—
 - e) für Wohnungen bis und mit 5.5 Zimmer und grösser: CHF 100.—
- 3) Beginnt oder endet die Taxpflicht während eines touristischen Jahres, ist die Taxe anteilmässig (pro rata temporis) geschuldet.

Art. 8 Veranlagungsverfahren und Deklarationspflicht

- 4) Die Veranlagung geschieht nach dem vorliegenden Reglement und wird den Taxpflichtigen bei Rechnungsstellung schriftlich eröffnet. Allfällige Einsprachen sind innert 30 Tagen an die Erhebungsbehörde einzureichen und werden durch diese beurteilt.
- 5) Alle Taxpflichtigen unterstehen der Deklarationspflicht und müssen der Veranlagungsbehörde Einsicht in ihre Geschäftsbücher oder Aufzeichnungen gewähren. Die Mitarbeiterdeklaration ist bis spätestens Ende des touristischen Geschäftsjahres (31.10.) an die Veranlagungsbehörde einzureichen.
- 6) Einsprachen sind schriftlich einzureichen und mit ausreichenden Belegen zur Geschäftstätigkeit und Mitarbeiterzahl zu dokumentieren.
- 7) Die Veranlagung erfolgt jährlich per Ende des touristischen Jahres (31. Oktober).

Art.9 Ermessenstaxation und Verzugsfolgen

- 1) Wird in Fällen von Art 6 und 7 trotz Mahnung keine vollständige Erklärung eingereicht oder stimmt sie mit den tatsächlichen Verhältnissen offensichtlich nicht überein, wird der Taxpflichtige nach Ermessen veranlagt. Für die Ermessenstaxation kann zusätzlich eine Gebühr bis CHF 500.- erhoben werden.

- 2) Bei verspäteter Zahlung wird ab Fälligkeitsdatum ein Verzugszins von 5 % geschuldet. Für jede Mahnung betreffend Abrechnung oder Zahlung wird eine Gebühr von CHF 20.- erhoben

Art. 10 Verjährung

- 1) Die Taxforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt ihrer Fälligkeit. Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

Art. 11 Datenschutz

- 1) Alle Daten, die in Zusammenhang mit der Taxe erhoben oder gesammelt werden, unterstehen dem Amtsgeheimnis und dem eidgenössischen Datenschutzgesetz.

Art. 12 Verwendungszweckbindung

- 1) Die Einnahmen aus der Tourismusförderungstaxe fliessen ausschliesslich zur touristischen Vermarktung und die Qualitätsförderung vor Ort an Bürchen Tourismus.
- 2) Bürchen Tourismus darf maximal 40 % der Taxerträge während maximal 5 Jahren einbehalten, um konjunkturell schwächere Jahre zu überbrücken.

Art. 13 Aufsicht

- 1) Bürchen Tourismus untersteht in Bezug auf die Mittelverwendung der Aufsicht der Gemeinde. Der Verein legt auf Verlangen einen Rechenschaftsbericht ab. Die Gemeinde kann Weisungen erteilen und bei Widerhandlungen die mit diesem Reglement eingeräumten Kompetenzen entziehen.

Art. 14 Beschwerdeverfahren

- 1) Gegen die Einspracheentscheide, die in Anwendung dieses Reglements erlassen werden, kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung Beschwerde beim Staatsrat erhoben werden.
- 2) Im Übrigen findet das Gesetz vom 6.10.1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege Anwendung.

Art. 15 Strafbestimmungen

- 1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig trotz Mahnung keine vollständige Abrechnung einreicht oder die Taxen nicht innert der Mahnfrist entrichtet, so beantragt die Gemeinde bei der kantonalen Behörde den Erlass einer Busse. Gemäss Art. 44 TourG sind die kantonalen Behörden zur Anordnung von Bussen zuständig.

Art. 16 In Kraft treten

- 1) Dieses Reglement tritt nach der Homologation durch den Staatsrat in Kraft.
- 2) Das vorliegende Beitragsreglement wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 10. Oktober 2017 beschlossen, von der Urversammlung der Gemeinde Bürchen am 12. Dezember 2017 genehmigt und durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 21. Februar 2018 homologiert.

Der Gemeindepräsident:



Philipp Zenhäusern

Die Gemeindeschreiber:



Bruno Hostettler